

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

GZ: Ret200273

Weißer Retter GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Herbert R.
Landweg 3
4653 Eberstalzell

Linz, am 26.11.2010

B E S C H E I D

Im amtswegig eingeleiteten Ermittlungsverfahren gemäß § 4b Abs 3 Oö. Rettungsgesetz 1988 ergeht von der Oberösterreichischen Landesregierung in der Landesverwaltung als erste und letzte Instanz folgender

Spruch:

Die mittels Bescheid vom 15.01.2007, GZ: Ret170453, erteilte Bewilligung, als privates Rettungsunternehmen Aufgaben gemäß § 1 Abs 2 Z 2 des Oö. Rettungsgesetzes 1988 in Eberstalzell durchzuführen, wird nunmehr gemäß § 4b Abs 3 Oö. Rettungsgesetz 1988 widerrufen.

Begründung

I. Nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender (relevante) Sachverhalt fest:

.....

II. Die Behörde hat Beweis erhoben durch:

PV des Geschäftsführers der Weißen Retter GmbH, Lokalaugenschein in der Einsatzzentrale der Weißen Retter GmbH.

Beweiswürdigung: Die aufgenommenen Beweise haben den festgestellten Sachverhalt in sich widerspruchsfrei und schlüssig dargetan.

III. Rechtliche Beurteilung:

.....

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis gemäß § 61a AVG

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungs- und/oder Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Diese Beschwerden müssen – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt eingebracht werden und sind mit EUR 220,- zu vergebühren.

Für die Oberösterreichische Landesregierung

Mag. Trudi Theiss

Mag. Trudi Theiss